

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. Juni 2017

564. Schwerverkehrsabgabeverordnung, Nationalstrassenverordnung, Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralöl- steuer im Strassenverkehr, Durchgangsstrassenverordnung (Änderungen; Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 22. März 2017 lud das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zur Stellungnahme zur Teilrevision der Schwerverkehrsabgabeverordnung, der Nationalstrassenverordnung, der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr und der Durchgangsstrassenverordnung ein.

Volk und Stände haben am 12. Februar 2017 den Bundesbeschluss zur Schaffung eines Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) angenommen. Die erwähnten Verordnungen werden revidiert, um Rechtsänderungen nachzuvollziehen, die aufgrund der Einführung des NAF beschlossen wurden. Die NAF-Vorlage wird voraussichtlich auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden. Die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Übernahme von rund 400 km Kantonsstrassen ins Nationalstrassennetz (Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz) werden zwei Jahre später in Kraft gesetzt.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK (Zustelladresse: Bundesamt für Strassen, 3003 Bern; auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an rene.sutter@astr.admin.ch):

Wir danken für die Gelegenheit, zu den im Titel erwähnten Verordnungsänderungen Stellung nehmen zu können.

Zur Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr (MinVV) äussern wir uns wie folgt:

1. Zu Art. 21a MinVV (Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen)

1.1 Erarbeitung der konkreten Umsetzung

Gemäss dieser Bestimmung kann der Bund in den Massnahmekategorien Langsamverkehr, Aufwertung und Sicherheit des Strassenraums sowie Verkehrssystemmanagement neu pauschale Bundesbeiträge ausrichten. Im Grundsatz begrüssen wird diese Bestimmung, da sie Flexibilität gibt. Die Kantone sollen bei der Bildung der Pauschalpakete eng einbezogen werden und diese mitgestalten können. Weiter gibt es hinsichtlich der Umsetzung noch mehrere Anliegen in Bezug auf die bisher vom Bund bekannt gemachten Ideen, namentlich betreffend Kennzahlen, Paketbildung, Teuerung usw. Wir erachten es daher als unverzichtbar, dass die Weisung des UVEK zu den Einzelheiten der Methode, mit welcher der schliesslich auszurichtende Pauschalbetrag bestimmt wird, partnerschaftlich mit den Trägerschaften erarbeitet wird. In Bezug auf Art. 21a Abs. 2 MinVV gehen wir davon aus, dass regionsspezifische Unterschiede (z. B. Landerwerbskosten, Baupreisindex Tiefbau) in die Festlegung der standardisierten Kosten mit einfließen. Insgesamt erachten wir den Austausch mit den Kantonen bei der Erarbeitung der konkreten Umsetzung als wichtig.

Antrag 1.1: Der Kanton Zürich ist in die Erarbeitung der konkreten Umsetzung eng einzubeziehen.

1.2 Ausnahmen von der Pauschallösung

Wir weisen ferner darauf hin, dass nicht alle Massnahmen, die in die genannten Kategorien fallen, geeignet sind, in Massnahmenpakete aufgenommen und pauschal abgegolten zu werden. Einzelne Projekte sind z. B. aufgrund ihrer besonderen örtlichen Gegebenheiten oder infolge anderer Umstände nicht geeignet für einheitliche Kostensätze. Im Prüfungsprozess muss es daher möglich sein, dass die Agglomerationen beantragen können, einzelne Projekte unter 5 Mio. Franken aus einem Massnahmenpaket auszugliedern und als Einzelmaßnahme umzusetzen.

Antrag 1.2: Art. 21a MinVV ist insoweit zu ergänzen, dass Massnahmen gemäss Abs. 1 auf Antrag der Trägerschaft als Einzelmaßnahmen behandelt werden können.

2. Zu Art. 23a MinVV (Ausführungsfrist)

Gemäss dem neuen Art. 17e MinVG legt das UVEK künftig Fristen für den Beginn der Ausführung der Bauvorhaben fest. Art. 23a Abs. 1 MinVV sieht als Ausführungsfrist vier Jahre vor. Wenn der Baubeginn nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, verfallen die Bundesbeiträge. Als einzige Ausnahme dieser Verwirkung nennt Art. 23a Abs. 3 MinVV ein laufendes Rechtsmittelverfahren.

2.1 Verlängerung der Vierjahresfrist

Diese Regelung stellt eine wesentliche Verschärfung der bisherigen Regelung dar, die eine Frist bis Ende Laufzeit des Infrastrukturfonds Ende 2027 vorsieht. Im Grundsatz ist diese Verschärfung verständlich, jedoch erachten wir eine Frist von vier Jahren als zu kurz. Je nach Vorhaben ist der Zeitbedarf für die Umsetzung nach einem positiven Mitfinanzierungsentscheid erheblich. Dies betrifft insbesondere komplexe Vorhaben, die eine aufwendige Koordination mit verschiedenen Beteiligten erfordern, oder umstrittene Vorhaben, bei denen zur Vermeidung eines Rechtsstreits eine einvernehmliche Lösung gesucht wird. Zudem ist das vierjährige Überarbeitungsintervall für ein Strategieprogramm wie das Agglomerationsprogramm sehr kurz. Trägerschaften, die aus diesem Grund nur alle acht Jahre ein Programm einreichen, sollen dennoch die ganze Dauer bis zur nächsten Eingabe zur Umsetzung nutzen können.

Antrag 2.1: Wir beantragen, die Frist in Art. 23a Abs. 1 MinVV auf acht Jahre zu verlängern.

2.2 Anträge um Fristverlängerungen

Weiter kommt es in der Praxis häufig vor, dass eine Massnahme geändert und mit einer anderen Massnahme zusammengelegt wird. Solche Änderungen dürfen formell nicht als «Überschreiten der Ausführungsfrist» mit Verwirkung der Bundesbeiträge gewertet werden. Um dies zu verhindern bzw. klarzustellen, beantragen wir eine entsprechende Ergänzung von Art. 23a MinVV.

Antrag 2.2: Art. 23a MinVV ist dahingehend zu ergänzen, dass die Umsetzungsfrist für eine Massnahme oder Teilmassnahme sowie davon abhängige Massnahmen auf Antrag der Trägerschaft in begründeten Fällen, namentlich bei Änderungen und Zusammenlegungen von Massnahmen, verlängert werden kann.

2.3 Ergänzung der Fristenstillstands-Regelung

Zum Fristenstillstand ist Folgendes anzumerken: Neben Rechtsmittelverfahren können auch Abstimmungen infolge von Referenden zu grösseren Verzögerungen und somit zu einer Überschreitung der Frist führen.

Ob ein Referendum ergriffen wird, liegt nicht im Einflussbereich des Kantons oder der Gemeinde. Wir beantragen daher, Art. 23a MinVV so zu ergänzen, dass in diesen Fällen die Frist ebenfalls stillsteht.

Antrag 2.3: Ergänzung von Art. 23a Abs. 3 MinVV (Ergänzung kursiv): «Läuft gegen eine Massnahme oder eine Teilmassnahme ein Rechtsmittelverfahren *oder ist infolge eines Referendums ein Abstimmungsentscheid erforderlich*, so steht der Fristenlauf für diese Massnahme oder Teilmassnahme sowie davon abhängige Massnahmen während dieses Verfahrens still.»

2.4 Folgen der Nichteinhaltung der Frist

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass die Folgen bei Nichteinhaltung der in Art. 23a Abs. 1 MinVV genannten Frist noch nicht abschliessend bekannt sind. Wir sind der Auffassung, dass es bei Überschreiten der Ausführungsfrist möglich sein muss, eine Massnahme in einer späteren Generation des Agglomerationsprogramms erneut zur Mitfinanzierung einzurichten.

Antrag 2.4: Die MinVV ist im dargelegten Sinn so zu ergänzen, dass eine erneute Einreichung möglich ist.

3. Zu Anhang 2 MinVV (Art. 16 und 17, Hauptstrassen, für die der Bund Globalbeiträge gewährt)

In Anhang 2 MinVV, der die Hauptstrassen nennt, für die der Bund Globalbeiträge gewährt, besteht Bereinigungsbedarf, der nicht mit der laufenden Teilrevision in Zusammenhang steht. Im Kanton Zürich ist unter anderen die Hauptstrasse (HS) 17 auf dem Teilstück Zürich-Wiedikon (N3)–Meilen bis zur Kantonsgrenze bei Feldbach aufgeführt. Die gesamte Strecke der HS 17 im Kanton Zürich führt von Niederweningen bis zur Kantonsgrenze bei Feldbach. In der Stadt Zürich ist die Strasse über die Wehntalerstrasse, Winterthurerstrasse, Universitätstrasse, Rämistrasse, Bellevue und Bellerivestrasse signalisiert. Sie führt also nicht wie im Anhang der MinVV vermerkt am Anschluss Zürich-Wiedikon entlang, sondern kreuzt die Nationalstrasse 1 beim Anschluss Zürich Unterstrass. Wir ersuchen darum, dies zu berichtigen. Auf die Beiträge des Bundes für die Strasse HS 17 hat diese Bereinigung keine Auswirkung.

Antrag 3: Wir beantragen, den Eintrag zur Strasse HS 17 wie folgt zu ändern (Neuerung kursiv) «Wiedikon (N3)» ersetzt durch «Unterstrass (N1)»: Zürich-Unterstrass (N1)–Meilen–Feldbach–(SG).

4. Zu Anhang 4 MinVV (Beitragsberechtigte Agglomerationen und Städte)

Die Aufzählung der Gemeinden der beitragsberechtigten Agglomerationen und Städte soll um diejenigen Gemeinden ergänzt werden, die vollständig von beitragsberechtigten Gemeinden umgeben sind, damit keine unsachgerechten, für die Programmerarbeitung und -wirkung nachteiligen Lücken vorliegen. In der Agglomeration Zürich sind dies die Gemeinden Oberembrach, Maschwanden und Kappel am Albis.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die Gemeinde Kyburg auf den 1. Januar 2016 mit der Stadt Illnau-Effretikon zusammengeschlossen wurde. Sie kann daher aus der Auflistung des Anhangs entfernt werden.

Antrag 4: Die Aufzählung in Anhang 4 MinVV ist um die Gemeinden Oberembrach, Maschwanden und Kappel a. A. zu ergänzen. Die Gemeinde Kyburg ist zu entfernen.

5. Zur Nationalstrassenverordnung (NSV)

Wir begrüssen den vorgesehenen Art. 13 Abs. 4 NSV betreffend Weiterbestand von kantonalen Baulinien an den neu ins Nationalstrassenetz aufgenommenen Strecken. Gemäss den Erläuterungen sollen weiterhin die nach kantonalem Recht zuständigen Behörden für die Erteilung von Baubewilligungen im Baulinienbereich zuständig sein. Dies erachten wir grundsätzlich als zweckmässig. Wir weisen indessen darauf hin, dass bei solchen Bauvorhaben entlang von Innerortsstrecken Fragen zu beurteilen sind, die das Nationalstrassenrecht nicht regelt (direkte/rückwärtige Erschliessung, Sichtweiten usw.). Der nach Art. 24 des Nationalstrassengesetzes erforderliche Einbezug des ASTRA in diesen Verfahren löst dieses Problem nicht. Wir beantragen daher, das für Bauvorhaben entlang von NEB-Strecken anwendbare Recht (kantonal) in der NSV zu regeln.

Antrag 5: Die NSV ist um eine Bestimmung zu ergänzen, die das kantonale Recht für Baubewilligungen an NEB-Strecken für anwendbar erklärt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion, die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi